

Urheberrecht

Grundregeln

Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urhebergesetz gewährt dem Schöpfer geistiger Werke das Recht, selbst bestimmen zu können, ob, wie, wann und in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird oder ob sein Werk verändert werden darf.

Verwertungsrechte

Der Urheber geistiger Leistungen hat das ausschließliche Recht, nach freiem Ermessen das Werk selbst auf verschiedene Art und Weise zu nutzen oder andere nutzen zu lassen.

Nutzungsrechte

Die Nutzung von Internet-Werken (Bilder, Musikfiles, Grafiken, Software usw.) ist grundsätzlich nur im Rahmen der Lizenzbestimmungen des Inhabers der Verwertungsrechte erlaubt.

Pflicht zu Quellenangaben

Jedermann, der in erlaubter Form urheberrechtlich geschützte Werke nutzt, muss durch Quellenangaben deutlich machen, vom wem sie stammen.

Gesetzliches Unterrichtsprivileg

Teile eines fremden Werkes oder einzelne Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften dürfen zu Unterrichtszwecken in Klassenstärke ohne Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt werden.

Strafbarer Inhalt

Inhalte von Websites, die gegen die Strafrechtsbestimmungen verstoßen, sind verboten: z. B. Verleumdung, Pornographie, Gewaltverherrlichung, Rassenhass, Virenverbreitung.

Grenzen des Urheberrechts

Der Urheber hat die Pflicht, Schutzrechte an bestehenden Werken und Persönlichkeitsrechte zu beachten sowie die gesetzlichen Lizenzen am eigenen Werk zu dulden.